

# DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

[www.dolaw.de](http://www.dolaw.de)

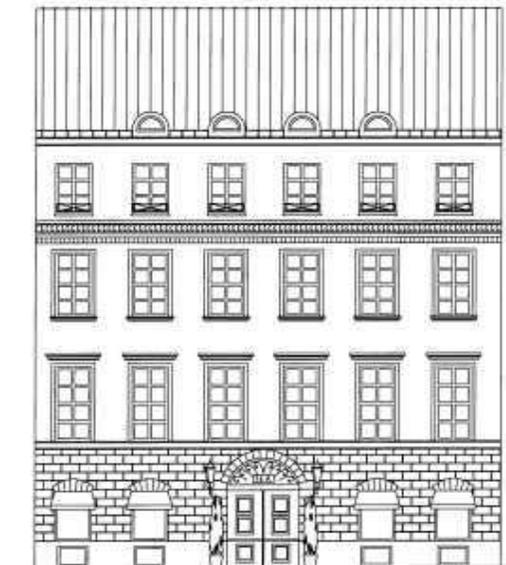
## **Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 2009 Vermögende Privatpersonen und Unternehmer**

RA/StB/FASr Dr. Jochen Ettinger

in Zusammenarbeit mit

**DR. LUDWIG & PARTNER**

**SACHVERSTÄNDIGE FÜR IMMOBILIENBEWERTUNG**



# Inhaltsübersicht

- Neuregelung von Freibeträgen und Steuersätzen
- Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften und Neuregelungen bei der Bewertung
- Besteuerung von Immobilienvermögen und Neuregelungen der Bewertung
- Wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Wegzug ins Ausland als Alternative?

# 1. Neuregelung von Freibeträgen und Steuersätzen (I)

➤ Anhebung der Freibeträge:

- Erhöhung der Begünstigung naher Angehöriger
- dafür im Gegenzug Belastung ferner Verwandter und Dritter

<b>Persönliche Freibeträge</b>	<b>Steuerklasse</b>	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
- Ehegatte	I	307.000	500.000
- Kinder	I	205.000	400.000
- Enkel	I	51.200	200.000
- Eingetragene Lebenspartner	I	5.200	500.000
- (Groß-)Eltern im Erbfall	I	51.200	100.000
- (Groß-)Eltern, Geschwister	II	10.300	20.000
- Sonstige	III	5.200	20.000
- Steuerausländer	III	1.100	2.000

# 1. Neuregelung von Freibeträgen und Steuersätzen (II)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (alte Fassung in Klammern)	Steuerklasse		
	I	II	III
<b>75.000 €</b> (52.000 €)	<b>7 %</b>	<b>30 %</b> (12 %)	<b>30 %</b> (17 %)
<b>300.000 €</b> (256.000 €)	<b>11 %</b>	<b>30 %</b> (17 %)	<b>30 %</b> (23 %)
<b>600.000 €</b> (512.000 €)	<b>15 %</b>	<b>30 %</b> (22 %)	<b>30 %</b> (29 %)
<b>6.000.000 €</b> (5.113.000 €)	<b>19 %</b>	<b>30 %</b> (27 %)	<b>30 %</b> (35 %)
<b>13.000.000 €</b> (12.783.000 €)	<b>23 %</b>	<b>50 %</b> (32 %)	<b>50 %</b> (41 %)
<b>26.000.000 €</b> (25.565.000 €)	<b>27 %</b>	<b>50 %</b> (37 %)	<b>50 %</b> (47 %)
und darüber	<b>30 %</b>	<b>50 %</b> (40 %)	<b>50 %</b> (50 %)

## 2. Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften (I)

- Neue Bewertungsgrundsätze: Gemeiner Wert anstelle von Steuerbilanzwert bzw. Stuttgarter Verfahren
  
- Begünstigtes Betriebsvermögen
  - Betriebsvermögen (z. B. Personengesellschaften) im Inland, in der EU, im EWR
  - Kapitalgesellschaftsbeteiligung bei mehr als 25%-iger unmittelbarer Beteiligung an Inland-, EU- oder EWR-Gesellschaft
  
- Neue Begünstigungsvorschriften
  - 2 Verschonungsmodelle: Abschlag von 85 % oder Freistellung von 100 %; proratarisches Abschmelzen bei Verstoß gegen Behaltefristen und Mindestlohnsumme
  - degressiver Abzugsbetrag (begünstigt Verwaltungsvermögen, soweit nicht Verschonungsabschlag oder Freistellung gewährt wird; § 13a Abs. 2 ErbStG)
  - Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG
  - „fall back“ Stundung nach § 28 ErbStG

## 2. Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften (II): Begünstigtes Vermögen

- **Betriebsvermögen** beim Erwerb eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils: begünstigt ist nur: BV, das einer Betriebsstätte in der EU oder innerhalb des EWR „dient“; keine Begünstigung für Betriebsvermögen in Drittstaaten (z.B. Schweiz); jedoch begünstigt, wenn Drittstaatenvermögen zum BV in einem EU/EWR-Land gehört
- **Anteile an EU-/EWR Kapitalgesellschaften** (Mindestbeteiligung: mindestens mehr als 25 % - unmittelbar; oder alternativ: Stimmrechtsbindung und Verfügungsbeschränkung:
  - „...verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben.“

## 2. Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften (III): Verwaltungsvermögen

Begriff des Verwaltungsvermögens:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, es sei denn
  - Betriebsaufspaltung
  - Sonderbetriebsvermögen
  - Nutzung im Konzern
  - Betriebsverpachtung im Ganzen
  - Wohnungsunternehmen, wenn kaufmännischer Geschäftsbetrieb erforderlich
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften < 25 % (Poolung möglich); Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Kunstgegenstände

## 2. Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften (IV): Verschonungsregeln

➤ Verschonungsregeln gemäß § 13a Abs. 1, 8 ErbStG mit Nachsteuerungsverstrickung, abhängig von Lohnsumme und Behaltévorschriften:

### 1. Regelverschonung

Behaltefrist

7 Jahre, Korrektur 14,28 % p. a.

85 % Verschonungsabschlag

Anteilige Schädlichkeit,  
soweit Lohnsumme in 7 Jahren  
650 % der Ausgangslohnsumme  
unterschreitet

Verwaltungsvermögen < 50 %

### 2. Optionsverschonung

Behaltefrist

10 Jahre, Korrektur 10 % p. a.

100 % Verschonungsabschlag

Anteilige Schädlichkeit,  
soweit Lohnsumme in 10  
Jahren 1000 % der Ausgangs-  
lohnsumme unterschreitet

Verwaltungsvermögen < 10 %

## 2. Besteuerung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften (V): Sonstiges

- Minderung der Lohnsumme durch Schaffung einer Beschäftigungsgesellschaft/Einsatz von Leiharbeiten
- Hochsteuerkonzeption als Strukturproblem: notwendige Sanierungsmaßnahmen in Form von Arbeitsplatzabbau vs. Einhalten der Lohnsumme bis zum Ende der Lohnsummenfrist

### 3. Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen Kapitalgesellschaften (I)

#### Altes Recht

§ 11 Abs. 2 BewG a. F.: nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH): „gemeiner Wert“

- Ableitbar aus Verkäufen, die weniger als 1 Jahr zurückliegen?
- Falls nicht → Schätzung durch sog. **Stuttgarter Verfahren**, ggf. erhöht um Paketzuschlag
- Methodik Stuttgarter Verfahren, vgl. R 96 ff ErbStR

#### Neues Recht

§ 11 Abs. 2 BewG n. F.: nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH): „gemeiner Wert“

- Ableitbar aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als 1 Jahr zurückliegen?
- Falls nicht: **Ermittlung** unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten mit der Folge: grds. **Unternehmensbewertung** erforderlich oder andere im gewönl. Geschäftsverkehr übliche Methode, z. B. Multiplikatoren, aus Erwerbersicht
- **Untergrenze:** Substanzwert

### 3. Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen Kapitalgesellschaften (II)

#### Altes Recht

Bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften:

- Falls Steuerbilanzwerte der Wirtschaftsgüter und Schulden (Ausnahme: gesonderte Bewertung der Betriebsgrundstücke), vgl. § 95 i. V. m. §§ 99, 109 BewG a. F.

#### Neues Recht

Bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften:

- wie Bewertung von Kapitalgesellschaften, § 95 Abs. 1 i. V. m. § 109 BewG n. F.
- d. h. grds. Unternehmensbewertung oder andere im gewöhl. Geschäftsverkehr übliche Methode, z. B. Multiplikatoren, aus Erwerbersicht
- **Untergrenze:** Substanzwert

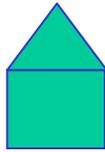
## 4. Besteuerung von Immobilienvermögen und Neu- regelung der Bewertung (I): Verschonungsregeln

- Sachliche Befreiungen für Familienwohnheime (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG)
- Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Tarifbegrenzung nach § 13a Abs. 1, 8 ErbStG für gewerbliche Wohnungsunternehmen, deren Betrieb einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 lit. d ErbStG; § 14 AO)
- Verminderter Wertansatz (90 %) für fremdvermieteten Wohnraum (§ 13c ErbStG; kein Nachsteuerungstatbestand)
- Stundung der Erbschaftsteuer für Vermögen iSd § 13c Abs. 3 ErbStG und für selbstgenutzten Wohnraum nach § 28 Abs. 3 ErbStG

## 4. Besteuerung von Immobilienvermögen und Neu- regelung der Bewertung (II): Bewertungsvorschriften

- Früher: Bedarfswertermittlung für Grundbesitz
- Jetzt: Entsprechend den Vorgaben des BVerfG: Bewertung mit dem gemeinen Wert (oder einem Näherungswert)

### alte Rechtslage:



#### Unbebaute Grundstücke

Bodenrichtwert x 80 %  
x Grundstücksfläche;  
max. Verkehrswert

#### Bebaute Grundstücke

Erzielbare Jahresnettomiete im  
Besteuerungszeitpunkt x 12,5  
./. Wertminderung wg. Alters  
zzgl. Zuschlag für EFH, ZFH;  
mind. Wert des unbebauten  
Grundstücks, max.  
Verkehrswert

### Neue Rechtslage:



#### Unbebaute Grundstücke

Bodenrichtwerte  
der Gutachter-  
ausschüsse x  
Grundstücksfläche;  
keine pauschalen  
Jahresabschläge

#### Bebaute Grundstücke

Ertrags-, Vergleichs-  
oder Sachwertver-  
fahren;  
10%-Abschlag für  
vermietete Wohn-  
immobilien  
(§13 c Abs. 1 ErbStG)

## 4. Besteuerung von Immobilienvermögen und Neu- regelung der Bewertung (III): Bewertungsverfahren

### **Bebaute Grundstücke:**

- Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser:  
**Vergleichswertverfahren**
- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte  
Grundstücke: **Ertragswertverfahren**
- Grundstücke, bei denen keine ortsübliche Miete ermittelt werden kann,  
sonstige bebaute Grundstücke: **Sachwertverfahren**

## 5. Wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten (I)

- Mittelbare Grundstücksschenkung
- Absicherung von Schenkungen durch Katalog von Widerrufsgründen und Auflagen
- Absicherung des eigenen Liquiditätsbedarfs der Schenker durch Nießbrauch oder dauernde Last
- Steuerfreier Ehegattenerwerb durch vorzeitigen Zugewinnausgleich
- Steuerfreier Ehegattenerwerb durch Zuwendung eines Familienwohnheims

## 5. Wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten (II)

- Schenkungen im 10-Jahresrythmus unter Ausnutzung der Freibeträge; Minderung der Progression
- Optimale Vermögensaufteilung unter Beachtung der Progressionsgrenzen
- Generationensprung – Vermeidung von Doppelerfassung desselben Vermögens innerhalb kurzer Zeitspannen (grds. kein Berliner Testament bei größerem Vermögen)
- Zwischenschenkungen (Vater-Mutter-Kind) zur vollen Nutzung von Freibeträgen
- Zuwendungen gegen Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

## 6. Wegzug ins Ausland als Alternative?

- DBA auf Gebiet der ErbSt nur mit USA, Schweiz, Schweden, Österreich, Griechenland, Dänemark, demnächst Frankreich
- Abschaffung der Erb- und Schenkungsteuer in Österreich Mitte 2008, aber Kündigung des Erbschaftsteuer-DBA durch Deutschland zum 31.12.2007
- Wegzug in die Schweiz
- Neueinführung der Erbschaftsteuer in Italien auf niedrigem Niveau
- Deutliche Entlastung des erbenden Ehegatten in Frankreich

# DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

[www.dolaw.de](http://www.dolaw.de)

## Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 2009 Vermögende Privatpersonen und Unternehmer

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**DISSMANN ORTH**

Rechtsanwaltsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft GmbH

RA/StB/FASStR Dr. Jochen Ettinger, Partner

Kardinal-Faulhaber-Straße 14 a

80333 München

Telefon: 089/290848-33

E-Mail: [ettinger@dolaw.de](mailto:ettinger@dolaw.de)

[www.dolaw.de](http://www.dolaw.de)

